

Handreichung zu gelebter Religion und Schulalltag für die Volksschulen des Kantons Basel-Landschaft



IMPRESSUM

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft

Herausgeber: Amt für Volksschulen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Recht des Generalsekretariats

Stand: Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Rechtliche Grundlagen.....	3
2.1.	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999	3
2.2.	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907	4
2.3.	Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Juni 2002	5
2.4.	Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003	6
2.5.	Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003	7
3.	Generelle Überlegungen zum Umgang mit Religion in der Schule	7
3.1.	Ausgangslage	7
3.2.	Eckwerte zur Lösung der Zielkonflikte	8
3.2.1.	<i>Konfessionelle Neutralität vs. Orientierung an christlicher Tradition</i>	8
3.2.2.	<i>Glaubens- und Gewissensfreiheit vs. Bildungsauftrag</i>	9
3.2.3.	<i>Recht der Eltern bezüglich Erziehung vs. Bildungsauftrag der Schule</i>	9
3.2.4.	<i>Handlungspflicht der Schulleitung bei gravierenden Integrationsproblemen</i>	10
3.3.	Fazit	11
4.	Praktische Fragen im Umgang mit Religionen	11
4.1.	Tragen von religiösen Symbolen und Kleidungsstücken	11
4.2.	Urlaube für religiöse Feiertage	12
4.3.	Unterricht	12
4.3.1.	<i>Schwimm- und Sportunterricht</i>	12
4.3.2.	<i>Hauswirtschaftsunterricht</i>	13
4.3.3.	<i>Ausflüge, Exkursionen und Lager mit und ohne auswärtiges Übernachten</i>	14
4.3.4.	<i>Schulanlässe</i>	14
4.3.5.	<i>Schulfeiern mit religiösem Hintergrund</i>	15
4.4.	Gleichstellung der Geschlechter	16
4.5.	Gebete	16
5.	Hohe Feiertage verschiedener Religionen	16
5.1.	Alevitische Feiertage	16
5.2.	Buddhistische Feiertage	17
5.2.1.	<i>Tibetischer Buddhismus</i>	17
5.2.2.	<i>Thai-Buddhismus</i>	17
5.3.	Christliche Feiertage	18
5.3.1.	<i>Evangelische und katholische Kirchen</i>	18
5.3.2.	<i>Griechisch-orthodoxe Kirche</i>	18
5.3.3.	<i>Serbisch-orthodoxe Kirche</i>	18
5.4.	Hinduistische Feiertage (Tamilischer Hinduismus)	18
5.5.	Islamische Feiertage	20
5.6.	Jüdische Feiertage	20
6.	Adressen	22

1. Einleitung

Die staatlichen Schulen unterstehen der in der Bundesverfassung garantierten Neutralitätspflicht, das heisst: Sie werden weltanschaulich und religiös neutral geführt. Es gibt deshalb grundsätzlich kein Schulangebot, an dem Schülerinnen und Schüler aus religiösen Gründen nicht teilnehmen können. Der Neutralitätspflicht zum Trotz bewegt sich die Schule im Spannungsfeld nicht immer widerspruchsfreier Grundrechte und religiöser Fragen. So garantiert die Bundesverfassung einerseits den Anspruch aller Menschen auf Gleichbehandlung und andererseits die Religionsfreiheit jedes Einzelnen. Dieses Spannungsfeld verweist auf die Frage, in welchem Umfang religiöse Überzeugungen und Haltungen von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten den Bildungsauftrag der Schule relativieren können. Konflikte können auch Differenzen zwischen dem Erziehungs- und Obhutsrecht der Erziehungsberechtigten einerseits und dem Bildungs-, Erziehungs- und Integrationsauftrag der Schule andererseits hervorrufen.

Die vorliegende Handreichung soll den Schulräten, Schulleitungen und Lehrpersonen Sicherheit im Umgang mit gelebter Religion im Schulalltag vermitteln. Sie stützt sich auf die rechtlichen Grundlagen von Bund und Kanton und stellt, wie es das für die Schweiz verbindliche UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 verlangt, das Wohl und den Bildungsanspruch der Kinder und Jugendlichen als handlungsleitende Kriterien ins Zentrum. Die Handreichung berücksichtigt damit individuellen Persönlichkeitsrechte, das Toleranzgebot und das Recht auf Bildung und Integration.

Die Handreichung entbindet die Schulen nicht vom Dialog und von der Kooperation mit den Erziehungsberechtigten. Im Gespräch soll nach tragfähigen, individuellen Lösungen gesucht werden, die den Schülerinnen und Schülern Bildung und Teilhabe an der Klassen- und Schulhauskultur ermöglichen. Die entsprechenden Grundregeln sind im Schulprogramm bzw. in der Haus- und Absenzenordnung zu regeln.

2. Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend werden die zentralen rechtlichen Grundlagen von Bund und Kanton rund um das Thema «gelebte Religion und Schulalltag» aufgeführt.

2.1. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 23. März 2024)

Art. 7 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. (...).

⁴ (...)

Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung.

² Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

- ¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- ² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in der Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
- ³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
- ⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

- ¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht abwendbarer Gefahr.
- ² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.
- ³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- ⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Art. 62 Schulwesen

- ¹ Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.
- ² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

Art. 72 Kirche und Staat

- ¹ Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.
- ² Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

2.2. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2024)

Art. 301

- ¹ Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.
^{1bis} (...)
- ² Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.
- ³ Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.

Art. 302

- ¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.
- ² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Art. 303

¹ Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern.

² Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig.

³ Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbstständig über sein religiöses Bekenntnis.

2.3. Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Juni 2002 (Stand am 1. August 2024)

§ 2 Ziel

¹ Die Bildung ist ein umfassender und lebenslanger Prozess, der die Menschen in ihren geistigen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten altersgemäß fördert und von ihnen Leistungsbereitschaft fordert. Das Bildungswesen weiss sich der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet.

² Die angebotenen Bildungswege sind gleichwertig. Die Schulen, Lehrbetriebe und anderen Bildungsstätten vermitteln ihren Schülerinnen, Schülern oder Berufslernenden das für ihr Leben nötige Wissen und stärken ihr Selbstvertrauen. Sie achten dabei ihre geschlechtliche und kulturelle Identität und geben ihnen Werte weiter, die sie zu einem verantwortungsvollen Verhalten gegenüber den Menschen und der Umwelt befähigen.

³ Schülerinnen, Schüler und Berufslernende tragen ihrem Alter entsprechend zum Erfolg ihrer Ausbildung bei. Sie respektieren die Regeln der Schule.

⁴ Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie fördern deren Leistungsbereitschaft und unterstützen die Arbeit der Schulen sowie der Lehrerinnen und Lehrer und anderen Ausbildenden.

⁵ (...)

⁶ Die Schulen und ihre Behörden sowie die Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beachten bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der geschlechterdifferenzierten Pädagogik.

⁷ Sie sorgen für einen diskriminierungsfreien Schulbetrieb und Umgang aller Schulbeteiligten untereinander.

§ 4 Bildungsanspruch

¹ Jedes Kind hat bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung.

§ 5 Massnahmen zur Integration

¹ Die Integration der ausländischen sowie fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in die öffentlichen Schulen wird durch gezielte Massnahmen gefördert.

^{1bis} Die Schulleitung ist verpflichtet, wesentliche Probleme im Zusammenhang mit der Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler der kantonalen Ausländerbehörde zu melden, wenn die zumutbaren pädagogischen Bemühungen erfolglos geblieben sind.

² Die öffentlichen Schulen ermöglichen ihren fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern den Besuch von Kursen zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur. Sie stellen den nötigen Schulraum unentgeltlich zur Verfügung. Der Kursbesuch hat in der Regel ausserhalb der regulären Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

³ Kurse zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur, welche in den Räumen der öffentlichen Schulen durchgeführt werden, bedürfen der Bewilligung der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion.

^{bis} Der Kanton macht fremdsprachigen Jugendlichen zur Vorbereitung auf die Sekundarstufe II ein Integrationsangebot mit dem Fokus auf den Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse in Deutsch. Das Angebot richtet sich an 16- und 17-jährige Jugendliche, die:

- a. aufgrund fehlender Deutschkenntnisse die grundlegenden Anforderungen für den Volksschulabschluss nicht erlangen können;
- b. aufgrund ihres Alters nicht mehr in die Volksschule eintreten dürfen und aufgrund fehlender Deutschkenntnisse keinen Zugang zu den regulären Angeboten der Sekundarstufe II haben.

§ 20 Christlicher Religionsunterricht

¹ Der christliche Religionsunterricht wird durch die Landeskirchen und die anderen kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften organisiert.

² Schulen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme.

³ Die Trägerschaft stellt die dafür erforderlichen Schulräume unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen an den Sitzungen des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents ihrer Schule mit beratender Stimme teil.

§ 64 Pflichten

¹ Die Schülerinnen und Schüler

- a. sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich.
- b. tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei und achten dabei die Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft;
- c. besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten;
- d. halten die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörden ein und tragen zu Material und Einrichtung Sorge.

§ 69 Pflichten

¹ Die Erziehungsberechtigten

- a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;
- b. unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;
- c. arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;
- d. halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule unter Berücksichtigung der Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft einzuhalten und den Unterricht sowie die Schulveranstaltungen lückenlos zu besuchen.

2.4. Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2024)

§ 55 Beurlaubungen

¹ Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

² Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:

- a. bis zu 1 Tag die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer;
- b. ab 1 Tag sowie bei der Verlängerung von Wochenenden oder Ferien die Schulleitung.

³ Die Schulleitung sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Praxis innerhalb der Schule.

§ 56 Dispensation vom Unterricht

¹ Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden.

² Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten.

2.5. Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2024)

§ 35 Beurlaubungen

¹ Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

² Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:

- a. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bis zu 1 Tag;
- b. die Schulleitung ab 1 Tag sowie bei der Verlängerung von Wochenenden oder Ferien;

³ Die Schulleitung sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Praxis innerhalb der Schule.

§ 36 Dispensation vom Unterricht

¹ Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden.

² Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten.

3. Generelle Überlegungen zum Umgang mit Religion in der Schule

3.1. Ausgangslage

Die Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler des Kantons Basel-Landschaft ist in den letzten Jahren in verschiedener Hinsicht heterogener geworden. Unter anderem hat die Vielfalt der religiösen Überzeugungen und Werte in der Gesellschaft, und damit auch in der Schule, zugenommen. Dabei vermitteln die Schulen ihren Schülerinnen und Schülern Werte, beruhend auf einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Tradition, die zu einem verantwortungsvollen Umgang und Verhalten gegenüber den Menschen und der Umwelt führen sollen. Die Pluralität von religiösen Überzeugungen und Praktiken kann zu Spannungsfeldern führen. Insbesondere dann, wenn sie nicht mit den Erwartungen und Gepflogenheiten der Schule vereinbar sind. Der Umgang mit derartigen Vorkommnissen ist für alle Beteiligten sehr anspruchsvoll. Um sowohl den Schulleitungen, den Lehrpersonen, als auch den Erziehungsberechtigten Sicherheit im Umgang mit solchen Fragen zu geben, haben verschiedene Kantone sowie die Geschäftsleitung des Dachverbands der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) Handreichungen und Positionspapiere zu diesem Thema herausgegeben. Die folgenden generellen Überlegungen zum Umgang mit Religion in der Schule des Kantons Basel-Landschaft lehnen sich an die bereits bestehenden Unterlagen an. Sie dienen als allgemeine Orientierungshilfe für den Umgang mit Religion in der Schule und bieten den Verantwortlichen eine Grundlage, wenn es gilt, Fragen und Vorgehensweisen in diesem Zusammenhang zu klären und zu entscheiden.

Das Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft (BildG, SGS 640) hält in § 2 Abs. 1 fest, dass das Bildungswesen des Kantons sich der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet weiss. Die Schulen berufen sich ausdrücklich auf christliche Werte, weil das Schulwesen in der Geschichte des Kantons stets eng mit der Kirche verbunden war. Aber nicht nur die Schule, sondern die ganze Gesellschaft orientierte sich bis vor relativ kurzer Zeit stark am christlichen Glauben und ist bis heute von ihm geprägt. Schaut man jedoch die aktuelle konfessionelle Situation im Kanton an, wird deutlich, dass diese traditionell enge Verbindung zwischen Bevölkerung und Landeskirchen einem gesellschaftlichen Wandel unterworfen ist. Unabhängig von der konfessionellen Zusammensetzung der Klassen ist die Schule als Teil der Gesellschaft historisch

bedingt auf die Bedürfnisse der Christinnen und Christen ausgerichtet. So findet an christlichen Feiertagen wie bspw. Weihnachten, Ostern, Auffahrt oder Pfingsten keine Schule statt, damit die Gläubigen diese Feste feiern können. Schulfrei ist teilweise auch an konfessionellen Feiertagen oder an weltlichen Gebräuchen wie der Fasnacht. Hingegen gibt es keine allgemein schulfreien Tage an den Festtagen anderer Religionen. Dies bedeutet, dass die Erziehungsberechtigten anderer Glaubensrichtungen unter Umständen entscheiden müssen, ob ihr Kind lieber einen religiösen Feiertag angemessen begehen oder die Schule besuchen soll. Dabei entsteht ein Zielkonflikt, weil das Kind sowohl ein verfassungsmässiges Recht hat, seinem Glauben nachzuleben, als auch gesetzlich dazu verpflichtet ist, die Schule zu besuchen. Dieses konkrete Beispiel zeigt auf, dass es im Umgang mit religiösen Fragen zu Zielkonflikten zwischen den Ansprüchen von Gläubigen und den Ansprüchen der Schule kommen kann. Es ist klar, dass die Schule auf die religiösen Bedürfnisse Andersgläubiger Rücksicht nehmen muss. Allerdings ist es für die Schule schwierig abzuschätzen, wie weit sie diesen Anliegen entgegenkommen soll. Um diese und ähnliche Fragen im Umgang mit Religion an der Schule zu klären, braucht es allgemeine Grundsätze und Empfehlungen. Die folgenden Überlegungen bieten eine solche Orientierungshilfe. Sie gehen von den beiden grundsätzlichen Hauptfragen zum Umgang mit Religion in der Schule aus:

- a. Was bedeutet es für den konkreten Schulalltag, wenn sich die Schule des Kantons Basel-Landschaft auf christliche Werte beruft? Inwiefern dürfen die christlichen Werte und Traditionen den Schülerinnen und Schülern vermittelt werden, wenn gleichzeitig die Schule gemäss Bundesverfassung die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu respektieren hat?
- b. Wie soll die Schule mit den religiösen Ansprüchen von Familien und Kindern umgehen, die nicht christlichen Glaubens sind? Wie soll entschieden werden, wenn die Einhaltung religiös bedingter Regeln nicht mit dem Schulbetrieb vereinbar ist?

Die herrschende Rechtslage (siehe Kapitel 2 der vorliegenden Handreichung) gibt auf den ersten Blick keine klaren Antworten auf diese Fragen, da jeweils mehrere rechtliche Voraussetzungen zu beachten sind. Für die Beantwortung der ersten Frage (a.) muss einerseits Artikel 15 der Bundesverfassung (BV, SR 100) berücksichtigt werden. Danach darf niemand dazu gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen. Daraus wird die religiöse Neutralität der öffentlichen Schule abgeleitet. Andererseits orientiert sich die Schule des Kantons Basel-Landschaft gemäss Bildungsgesetz an christlichen Werten.

Bei der Beantwortung der zweiten Frage (b.) treten gar zwei Zielkonflikte auf. Der Bildungsauftrag der Schule ist einerseits der Glaubens- und Gewissensfreiheit und andererseits dem Recht der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder zu erziehen, gegenüberzustellen. Im folgenden Abschnitt soll aufgezeigt werden, wie diese Zielkonflikte zu bewältigen und welche Interessen bei der Entscheidungsfindung wie stark zu gewichten sind. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass der Kommunikation zwischen der Schule und Erziehungsberechtigten und Kindern eine herausragende Bedeutung zukommt, wenn es Interessenskonflikte in Fragen zum Umgang mit Religion gibt. Es ist wichtig, dass Schulrat und Schulleitung versuchen, die Erziehungsberechtigten in den Entscheidungsprozess bei der Klärung solcher Fragen miteinzubeziehen und ihnen ihre Haltung und Überlegungen darzulegen. Ziel eines solchen Prozesses ist es, tragfähige und für alle akzeptable Lösungen zu finden, indem gemeinsam Argumente gegeneinander abgewogen und Überlegungen offen gelegt werden. Die folgenden Eckwerte zur Lösung der Zielkonflikte sollen den Beteiligten Argumentationshilfen bieten.

3.2. Eckwerte zur Lösung der Zielkonflikte

3.2.1. Konfessionelle Neutralität vs. Orientierung an christlicher Tradition

Wie oben erwähnt, wird aus Artikel 15 BV die konfessionelle Neutralität des Staats und somit auch der öffentlichen Schule abgeleitet. Daraus folgt, dass in der Schule alle Religionen als gleichwertig angesehen werden müssen und dass kein Schüler und keine Schülerin im Unterricht konfessionell indoctriniert werden darf. Konfessionelle Neutralität bedeutet hingegen nicht, dass die Schule ein wertfreier Raum ist. So knüpft selbst die Bundesverfassung in der Präambel mit der Anrufung Gottes an bisherige religiöse Traditionen an und erfüllt somit eine bedeutende historische Funktion.

Mit dem Gottesanruf kommt aber auch zum Ausdruck, dass staatliches Recht und Handeln auf einer gemeinsamen Wertordnung beruht. Diese Wertordnung findet ihre Wurzeln zwar in der christlich-jüdischen Tradition, ist aber heute ebenfalls Ausdruck eines säkularen, humanistischen Weltbilds. Insofern hat selbst der Staat ein eigenes legitimes Interesse und ein Recht, die seiner Ordnung zugrundeliegende Wertebasis zu schützen. Daher ist es sogar Auftrag der Schule, die herrschenden gesellschaftlichen Werte unserer Kultur zu vermitteln und sich gegen Angriffe auf diese zu wehren. Zu diesen Werten unserer Gesellschaft gehören bspw. die Freiheit des Individuums, das Prinzip der Solidarität, der Schutz des Lebens, das Leben nach demokratischen Grundsätzen und die Gewährung von Chancengleichheit oder Meinungsfreiheit. In der allgemeinen Diskussion um gesellschaftliche Überzeugungen wie den oben genannten soll auch eine Diskussion um die Werte und Haltungen in verschiedenen Religionen, nicht nur der christlichen, geführt werden. Neben der Vermittlung der gesellschaftlichen Grundwerte macht die Schule die Schülerinnen und Schüler mit den Grundlagen der Schweizer Kultur vertraut. Diese ist von der jüdisch christlichen Tradition geprägt und kann deshalb nur verstanden werden, wenn die Kinder und Jugendlichen die Geschichte und die Glaubensinhalte dieser Tradition kennen. Aufgrund dieser Überlegungen wird klar, dass der vermeintlich wahrgenommene Zielkonflikt zwischen dem Postulat der konfessionellen Neutralität der Schule und ihrer Orientierung an christlichen Werten, die ebenfalls auf einer demokratischen, freiheitlichen Weltanschauung beruhen, in Wahrheit keiner ist. Es ist möglich und erwünscht, dass die Werte und die Geschichte des Christentums als Lerninhalte vermittelt werden. Genauso erwünscht ist es, dass auch solches Wissen über andere Religionen gelehrt wird. Hingegen darf die Schule niemanden auf Glaubensinhalte verpflichten oder Religionen und deren Überzeugungen werten.

3.2.2. Glaubens- und Gewissensfreiheit vs. Bildungsauftrag

Alle Kinder haben das Recht auf Bildung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit der Geschlechter. Grundsätzlich dürfen sie nicht davon abgehalten werden, in die Schule zu gehen, um dort zu lernen und sich zu entfalten. Gleichzeitig besteht die Pflicht zum Besuch der obligatorischen Volksschule. Es gibt aber Familien, die ihre Kinder aus religiösen Gründen von gewissen Teilen des Schulunterrichts befreien möchten. Sie berufen sich dabei auf die verfassungsmässig garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit. Es fragt sich nun, ob dieses Recht so weit ausgelegt werden kann, dass Kinder auf schulische Bildungsinhalte verzichten müssen. Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu beachten, dass der Staat einen Bildungsauftrag zu erfüllen hat. Die öffentliche Schule muss Kinder ungeachtet ihrer Herkunft auf die vielfältigen Ansprüche des modernen Lebens vorbereiten, so dass sie sich darin zurechtfinden können. Kinder müssen bestmöglich gefördert werden, und es ist Aufgabe des Staates, allen die gleichen Bildungschancen zu gewähren. Die Schule macht Kinder mit den Besonderheiten des Lebens in der Schweiz vertraut und leistet somit wichtige Integrationsarbeit für Kinder mit Migrationshintergrund. Gesuche um Befreiung von Teilen des Schulunterrichts aus Glaubens- und Gewissensgründen müssen den Bildungsanspruch berücksichtigen. Es ist Aufgabe des Staates, dieses Recht zum Wohle der Kinder und Jugendlichen zu schützen und es jedem Heranwachsenden unabhängig von seinem oder ihrem Glauben zu garantieren. Eine angemessene Schulbildung ist eine Investition in die Zukunft jeder Person und ermöglicht ihr ein selbst bestimmtes Leben in unserer Gesellschaft. Weil einer angemessenen Schulbildung eine derart zentrale Bedeutung zukommt, ist das Recht auf Bildung höher zu gewichten, als das Recht allen religiösen Praktiken aller Glaubensrichtungen jederzeit folgen zu können. Dispensationen können darum nicht gewährt werden, wenn dem Kind damit der Zugang zu zentralen Bildungsinhalten verwehrt wird. Einige konkrete Beispiele zu diesem Themenbereich werden im nächsten Kapitel erläutert. Bei näherem Hinsehen zeigt es sich also, dass der Zielkonflikt in diesem Bereich nur wenige konkrete Fälle betrifft. Das grundsätzliche Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit bleibt erhalten. Es kann jedoch dann eingeschränkt werden, wenn die Beachtung einzelner religiöser Praktiken das Erreichen der Bildungsziele der Schülerin oder des Schülers gefährdet.

3.2.3. Recht der Eltern bezüglich Erziehung ihrer Kinder vs. Bildungsauftrag der Schule

Laut Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) sind die Eltern für die Erziehung ihrer Kinder zuständig. Es kann sein, dass Werte und Ansichten, die innerhalb der Familie gelten, in Konflikt geraten mit den Bildungsinhalten der Schule. Im Extremfall möchten die Eltern ihre Kinder von

gewissen Unterrichtsinhalten dispensieren. Auch hier stellt sich die Frage, ob die elterliche Erziehungsgewalt so weit gehen kann, dass Kinder teilweise vom Unterricht befreit werden. Diese Frage ist klar zu verneinen. Da das Gesetz zwischen dem elterlichen Erziehungsauftrag und dem staatlichen Bildungsauftrag unterscheidet, sind die Eltern rechtlich für die Erziehung ihrer Kinder zuständig, während der Staat die Verantwortung für ihre Bildung trägt. Eltern dürfen aufgrund dieser Trennung der Zuständigkeiten der Schule keine Bildungsinhalte vorschreiben. Allfällige gewünschte Dispensationen von Unterrichtsinhalten können somit von der Schulleitung abgewiesen werden. Wie schon in der Diskussion unter Punkt 3.3.2 erläutert wurde, ist der Staat verpflichtet, das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Bildung zu schützen, auch gegen die Wünsche der Erziehungsberechtigten. Der Staat muss den Kindern Chancengleichheit gewähren und verhindern, dass Kinder durch das Fernbleiben vom Unterricht einen gesellschaftlichen Nachteil erleiden. Falls Spannungen zwischen den Wünschen der Erziehungsberechtigten und den Bildungsinhalten der Schule entstehen, ist eine transparente und offene Kommunikation zwischen den Beteiligten von herausragender Bedeutung. Bei näherem Hinsehen löst sich auch dieser Zielkonflikt auf. Rechtlich besteht eine Trennung zwischen den Zuständigkeiten der Erziehungsberechtigten und den Zuständigkeiten der Schule. Somit ist es offensichtlich, dass Erziehungsberechtigte der Schule keine Bildungsinhalte vorschreiben können. Dies geschieht zum Wohl des Kindes, dessen Recht auf Bildung durch diese Rechtslage geschützt wird.

3.2.4. Handlungspflicht der Schulleitung bei gravierenden Integrationsproblemen

In gewissen Fällen ist obenerwähnter Konflikt jedoch Ausfluss von gravierenden Integrationsproblemen von Schülerinnen und Schülern mit ausländischer Staatsbürgerschaft. Ist dies der Fall, so trifft die Schulleitung eine Meldepflicht an die kantonale Ausländerbehörde gemäss § 5 Abs. 1^{bis} BildG. Integration ist stets ein gegenseitiger Prozess, der sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraussetzt. Ziel einer erfolgreichen Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz. Dieses Ziel wird nicht immer erreicht. Schwerwiegende Integrationsprobleme in den öffentlichen Schulen manifestieren sich sowohl durch aktive als auch passive Verhaltensweisen. Dabei muss die objektive Unfähigkeit bzw. die Absicht der oder des Betroffenen deutlich werden, dass sie oder er sich in der öffentlichen Schule nicht integrieren kann bzw. will. Ausdruck schwerwiegender Integrationsprobleme können bspw. sein: die Verweigerung der Teilnahme am Unterricht, massive Störung des Unterrichts, respektlose Behandlung, insbesondere von weiblichen Lehrpersonen sowie von Schülerinnen, Verweigerung der Teilnahme an Schulexkursionen, Ski- und Schullagern, am Sport- und Schwimmunterricht oder konkrete Anzeichen einer Radikalisierung. In solchen Fällen muss die Schulleitung wesentliche Probleme im Zusammenhang mit der Integration von ausländischen Schülerinnen und Schülern bei der kantonalen Ausländerbehörde melden. Die Schule soll da Unterstützung finden, wo sie mit ihrem Integrationsauftrag an Grenzen stösst. Die Meldung ist eine der letzten Eskalationsstufen bei einer Konfliktsituation. Es kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass – bei allen Problemen und Konflikten – in der Regel niederschwellig im Unterricht und mit Elterngesprächen Lösungen gefunden werden und die Integration im Allgemeinen funktioniert. Bei Gefährdung des Kindeswohls besteht unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Schülerin oder des Schülers eine Meldepflicht an die KESB gemäss Art. 443 Absatz 2 i.V.m. Art. 314 Absatz 1 ZGB sowie § 67 Absatz 2 Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SGS 211).

3.3. Fazit

Aufgrund der oben dargelegten Überlegungen sind in der Diskussion um den Umgang mit Religion in der Schule die folgenden Schlussfolgerungen zu ziehen:

- a. Die Schule vertritt die gesellschaftlichen Grundwerte, die einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Weltordnung entsprechen und über welche in der Schweiz Konsens besteht. Diese müssen im Unterricht thematisiert und diskutiert werden. Dazu gehört auch die Vermittlung von Wissen über verschiedene Religionen und eine Auseinandersetzung mit deren Überzeugungen.
- b. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit kann nicht so weit ausgelegt werden, dass Bildungschancen vergeben werden und die Chancengleichheit nicht mehr gewährleistet ist. Der Staat garantiert das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Bildung. Dazu gehört auch, dass die Schule die Bildungsinhalte bestimmt.

Beim Umgang mit Religion an der Schule ist nach diesen Grundsätzen zu entscheiden. Dabei kommt dem Dialog zwischen den beteiligten Erziehungsberechtigten, den Schülerinnen und Schülern und der Schule eine herausragende Bedeutung zu. Je besser alle Interessengruppen einbezogen sind und je transparenter der Prozess der Entscheidungsfindung ist, desto tragfähiger sind die gefundenen Lösungen. Dabei ist besonders das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Auge zu behalten, wobei nicht nur die gegenwärtige Situation, sondern auch spätere berufliche und gesellschaftliche Perspektiven zu beachten sind.

4. Praktische Fragen im Umgang mit Religionen

Grundsatz

Um Ausgrenzungen vorzubeugen und Verständnis zu wecken, ist es sinnvoll, religiöse Besonderheiten im Unterricht zu thematisieren. Bei auftretenden Fragen hört die Schulleitung die Erziehungsberechtigten an und klärt diese im gemeinsamen Gespräch. Bei Bedarf soll eine Kulturvermittlerin oder ein Kulturvermittler eingesetzt werden. Rechtliche Grundlagen für Dispensationen von einzelnen Fächern finden sich in Kapitel 2 der vorliegenden Handreichung.

4.1. Tragen von religiösen Symbolen und Kleidungsstücken

Grundsatz

Der Kanton Basel-Landschaft kennt keine Vorschriften zur Bekleidung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen. Das bedeutet, dass das Tragen von religiösen Symbolen und Kleidungsstücken in den öffentlichen Schulen erlaubt ist. Es ist zu beachten, dass die Bekleidung sachdienlich und dem schulischen Umfeld angemessen ist, d.h. sie darf weder die Kommunikation noch die Arbeitsformen behindern, noch darf sie eine Gefahrenquelle darstellen.

Hinweise:

- Das Tragen religiöser Symbole darf nicht als konfessionelle Provokation oder Indoktrination verstanden werden. Umgekehrt dürfen die Trägerinnen und Träger religiöser Symbole nicht provoziert oder ausgeschlossen werden.
- Auch Lehrpersonen unterstehen den gleichen Regeln. Die besondere Stellung der Lehrpersonen als Vorbilder und Vorgesetzte erfordert von ihnen besondere Zurückhaltung im Tragen religiöser Symbole.

Rechtsprechung

Beispiele Bundesgerichtsentscheide:

BGE 139 I 280 vom 11. Juli 2013: Tragen des Kopftuches im Schulunterricht

Das Bundesgericht hält fest, dass das Tragen des Kopftuches als Ausdruck eines religiösen Bekennnisses unter den Schutz der Religionsfreiheit fällt. Das Verbot des Tragens eines Kopftuches an der Schule wird als ein schwerer Eingriff in besagtes Grundrecht gewertet, der einer formell gesetzlichen Grundlage bedürfe. Schülerinnen und Schüler unterliegen folglich nicht dem Neutralitätsgebot für öffentliche Schulen, das nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unter Umständen ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen rechtfertigen kann (vgl. BGE 123 I 296).

BGE 142 I 49 vom 11. Dezember 2015: Tragen des Kopftuches im Schulunterricht

Einer Schülerin wird aufgrund einer Schulordnung ein Kopftuchverbot auferlegt. Das Bundesgericht beurteilt das Verbot als unverhältnismässig. Insbesondere sei der Schülerin der Eingriff nicht zuzumuten, da die privaten Interessen der Schülerin, das als verpflichtend empfundene religiöse Bedeckungsgebot zu befolgen, die geltend gemachten öffentlichen Interessen überwiegen würden.

4.2. Urlaube für religiöse Feiertage

Grundsatz

Alle Kinder und Jugendlichen aller Bekennnisse können an den gebotenen Feiertagen (siehe Kapitel 5) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten vom Unterricht beurlaubt werden. Der Schulstoff muss vor- oder nachgearbeitet werden. Bei Übertritts- und Abschlussprüfungen ist kein Urlaub möglich.

Hinweise:

- Die Schulleitung erlässt eine Absenzenordnung. Sie sorgt in Absprache mit dem Lehrpersonenkonvent für eine einheitliche Beurlaubungspraxis für Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schule und spricht sie mit anderen Schulen im Einzugsgebiet ab.
- Allfällige schulinterne Jokertag-Regelungen für die Schülerinnen und Schüler werden nicht in die Urlaubsregelung für religiöse Feiertage einbezogen.

Rechtsprechung

Beispiel Bundesgerichtsentscheid:

BGE 134 I 114 vom 1. April 2008: Dispens, eine Maturitätsprüfung an einem Samstag ablegen zu müssen

Das Bundesgericht beurteilt das Interesse eines Schülers, der der Freikirche der Siebenten-Tages-Adventisten angehört, das Gebot der Sabbatruhe einhalten zu können höher, als das öffentliche Interesse der Schule, alle Maturandinnen und Maturanden am Samstag Prüfungen ablegen zu lassen. Selbst wenn dadurch für die Schule ein organisatorischer Mehraufwand entstehe, um eine Nachholungsmöglichkeit zu organisieren.

4.3. Unterricht

4.3.1. Schwimm- und Sportunterricht

Grundsatz

Der Schwimm- und Sportunterricht ist obligatorisch. Dispensationen vom Schwimmunterricht können gewährt werden, wenn Schülerinnen und Schüler die Geschlechtsreife erlangt haben und der Schwimmunterricht geschlechtergemischt erteilt wird. Für den Besuch von geschlechtergetrenntem Schwimmunterricht werden keine Dispensationen gewährt. Dies gilt auch bei Schwimmunterricht in öffentlichen Bädern. Dispensationsbewilligungen werden nur befristet erteilt.

Hinweise:

- Schülerinnen und Schüler können einen Ganzkörper-Schwimmanzug tragen, sofern dies von ihnen oder von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird.
- Im Sportunterricht kann den religiös begründeten Bekleidungsvorschriften entsprochen werden. Betreffend Sicherheit gilt der Grundsatz unter 4.2.
- Beim Umziehen und Duschen soll der Wunsch nach Schutz der Intimsphäre berücksichtigt werden (abgetrennte Umziehkabine, separate Duschen, usw.).
- Nach Möglichkeit werden die Schülerinnen von einer Lehrerin und die Schüler von einem Lehrer unterrichtet.
- Wenn bei Schülerinnen und Schülern die körperliche Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist, ist darauf Rücksicht zu nehmen. Der Unterricht selbst ist für die betreffenden Schülerinnen und Schüler auf die reduzierte körperliche Leistungsfähigkeit anzupassen.

Rechtsprechung

Beispiele Bundesgerichtsentscheide:

BGE 135 I 79 vom 24. Oktober 2008: Verpflichtung zur Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht für Knaben im Primarschulalter

Das Bundesgericht hält in einer Interessenabwägung fest, dass das Obligatorium des Schwimmunterrichts, für die Chancengleichheit, das Kindeswohl sowie die Integration von Angehörigen fremder Länder, Kulturen und Religionen ein wichtiges öffentliches Interesse darstellt. Somit stelle eine mit unterstützenden Massnahmen verbundene Verpflichtung zur Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht keinen unzulässigen Eingriff in die Religionsfreiheit dar. Als unterstützende Massnahmen nennt das Bundesgericht die Möglichkeit, körperbedeckende Badebekleidung zu tragen und getrennte Umziehen und Duschen.

Urteil des Bundesgerichts 2C_1079/2012 vom 11. April 2013: Verpflichtung zum geschlechtertrennten Schwimmunterricht

Das Bundesgericht führt aus, dass der Eingriff in die Religionsfreiheit als vergleichsweise geringfügig eingestuft werden kann, da vorliegend die Schule den religiösen Anliegen der Oberstufenschülerin weit entgegengekommen sei, indem der Schwimmunterricht geschlechtergetrennt durchgeführt würde, Einzelkabinen zum Duschen und Umziehen vorhanden seien und das Tragen eines Burkinis erlaubt sei.

Beispiel des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR):

EGMR-Urteil 29086/12 vom 10. Januar 2017: Verpflichtung zur Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht für Mädchen im Primarschulalter

Der EGMR stützt mit seinem Entscheid die Rechtsprechung des Bundesgerichts und hält fest, dass die Verpflichtung zweier muslimischer Mädchen zum Schwimmunterricht zwar einen Eingriff in die Religionsfreiheit darstelle. Dieser Eingriff sei jedoch verhältnismässig, weil die Schule unterstützende Massnahmen angeboten hat, zum Beispiel das Tragen eines Burkinis.

4.3.2. Hauswirtschaftsunterricht

Grundsatz

Die Schule berücksichtigt die Speisevorschriften der Religionen. Die im Lehrplan formulierten Bildungsinhalte werden dadurch nicht eingeschränkt.

Hinweise:

- Zur Förderung des Verständnisses und der Toleranz werden im Hauswirtschaftsunterricht die Speisevorschriften von Religionen thematisiert.
- Für Schülerinnen und Schüler, welche fasten, können die Unterrichtsinhalte und die Unterrichtsgestaltung angepasst werden.

4.3.3. Ausflüge, Exkursionen und Lager mit und ohne auswärtiges Übernachten

Grundsatz

Schullager und Sportwochen, die im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages durchgeführt werden, sind obligatorisch. Eintägige Ausflüge und Exkursionen gehören zur Schulzeit. Alle Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

Hinweise:

- Erziehungsberechtigte werden im Voraus über Sinn und Zweck von Klassenlagern, aber auch über die Organisation, die Rahmenbedingungen und die Aktivitäten im geplanten Klassenlager informiert.
- Bei auswärtigem Übernachten ist es wichtig, Folgendes zu beachten und zu kommunizieren:
 - Die Schlafräume sind nach Geschlechtern getrennt.
 - Im Leitungsteam sind beide Geschlechter vertreten.
 - Duschen und Waschen ist getrennt möglich (Schutz der Intimsphäre).
 - Den Schülerinnen und Schülern wird ermöglicht, religiöse Handlungen (Gebete, Waschungen usw.) vorzunehmen. Bei Bedarf sind dazu Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen.
 - Speisevorschriften der verschiedenen Religionen werden berücksichtigt.
 - Fastenden Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit zu geben, sich nach Sonnenuntergang bzw. vor Sonnenaufgang zu versorgen.
- Wenn bei Schülerinnen und Schülern die körperliche Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist, ist darauf Rücksicht zu nehmen. Der Unterricht selbst ist für die betreffenden Schülerinnen und Schüler auf die reduzierte körperliche Leistungsfähigkeit anzupassen.

4.3.4. Schulanlässe

Grundsatz

Schulfeste und -anlässe (z.B. Fasnachtsumzug), die im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages durchgeführt werden, sind obligatorisch. Alle Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

Hinweis:

- Dispensationen von schulischen Feiern sind nur restriktiv zu bewilligen.

Rechtsprechung

Beispiel Bundesgerichtsentscheide:

BGE 119 Ia 178 (E. 8a S. 194); BGE 117 Ia 311 (E. 4b S. 31) und Urteil des Bundesgerichts 2C_724/2011 vom 11. April 2012 (E. 3.4.2): Eine generelle Ablehnung von Dispensationen von Schulfesten ist unverhältnismässig. Das Bundesgericht führt hierzu aus, dass stets von Fall zu Fall zu prüfen sei, ob die Freistellung unter Berufung auf die Verletzung eines Grundrechtes – mit Rücksicht auf den Erziehungsauftrag der Schule oder den schulischen Bildungsauftrag zu verweigern oder in Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles zu gewähren ist. Bei der Prüfung von Gesuchen sei sodann auch zu berücksichtigen, dass die Ablehnung der Dispensation die betroffene Familie in eine schwierige Lage bringen kann, einem staatlichen oder einem religiösen Gebot zu widerhandeln zu müssen. Solche Spannungen könnten die betroffenen Kinder stark belasten und dem Kindeswohl zuwiderlaufen. Die Schulleitung hat somit bei ihrer Entscheidung über das Dispensationsgesuch auch das Kindeswohl der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers zu beachten.

BGE 135 I 79 vom 24. Oktober 2008; Urteil des Bundesgerichts 2C_1079/2012 vom 11. April 2013 (E. 3.4.1) und Urteil des Bundesgerichts 2C_132/2014, 2C_133/2014 vom 15. November 2014 (E. 5.1): Die Rechtsprechung unterstreicht stets die grosse Bedeutung des Bildungsauftrags der Schule und erklärt, dass dem obligatorischen Schulunterricht grundsätzlich der Vorrang vor der Einhaltung religiöser Vorschriften zuzukommen hat und Ausnahmen vom Besuch einzelner Fächer nur mit Zurückhaltung zu gewähren sind. Sinngemäß kann diese Haltung auch auf andere schulische Feiern und Anlässe übertragen werden.

4.3.5. Schulfeiern mit religiösem Hintergrund

Grundsatz

Feiern mit christlichem Hintergrund (z.B. Weihnachtsfeiern) entsprechen im Kanton Basel-Landschaft der Schultradition. Sie müssen den Bildungszielen der Schule dienen, im Einklang mit der Neutralitätspflicht des Staates sein und dürfen religiöse Gefühle von Kindern und Jugendlichen, welche keiner oder einer anderen Religion oder Glaubensrichtung angehören, nicht verletzen. Andere Religionen und deren religiösen Feste sollen in positiver Art und Weise thematisiert werden.

Empfehlungen

Feiern mit christlichem Hintergrund müssen so gestaltet sein, dass sie:

- der Aufklärung über ein wichtiges religiöses Fest und seinem Wertehintergrund dienen,
- das Verständnis für bedeutsame kulturelle Phänomene unserer Gesellschaft fördern,
- ein gemeinschaftsförderndes Klassenerlebnis für alle ermöglichen,
- die religiösen Gefühle von Kindern und Jugendlichen, welche keiner oder einer anderen Religion oder Glaubensrichtung angehören, nicht verletzen,
- dem Integrationsprinzip und dem gegenseitigen Verstehensprozess dienen.

Feiertage und Feste anderer Religionen sind Anlass, sich im Unterricht mit den verschiedenen Religionen und Festzeiten der Schülerinnen und Schüler auseinanderzusetzen. Auch hierfür gelten sinngemäß die oben genannten Ausgestaltungsmerkmale.

Rechtsprechung

Beispiel Bundesgerichtsentscheid:

Urteil des Bundesgerichts 2C_724/2011 vom 11. April 2012: Besuch religiöser Kultstätten und Singen religiöser Lieder

Das Bundesgericht entscheidet im Fall von drei Kindern der Palmarianisch-katholischen Kirche, dass kein Anspruch auf eine generelle Dispensation von religiösen Gesängen oder Anlässen sowie von schulischen Ausflügen an religiöse Orte geltend gemacht werden kann. Das Bundesgericht ergänzt dabei, dass dies jedoch nicht bedeute, dass eine Dispensation in allen Fällen verweigert werden könne. Die Schulbehörden seien demnach verpflichtet, Dispensationsgesuche, die sich auf einzelne näher bezeichnete Unterrichtsstunden oder Veranstaltungen beziehen, im Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu prüfen. In langer verfassungsrechtlicher Tradition besteht gemäß Bundesgericht somit kein Anspruch darauf, von der Wahrnehmung anderer religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse verschont zu bleiben.

4.4. Gleichstellung der Geschlechter

Grundsatz

Gemäss Bundesverfassung sind Mann und Frau gleichberechtigt. Dieser Grundsatz wird ebenfalls in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft festgehalten. Es besteht keine hierarchische Beziehung zwischen den Geschlechtern. Mann und Frau haben Anspruch auf gleiche Ausbildung. Religion und Kultur dürfen nicht dazu dienen, Frauen zu diskriminieren und Mädchen in der Schule zu benachteiligen. Pauschalisierungen von ungleichen Geschlechterrollen in bestimmten Religionen sind zu vermeiden. Die in der Schulgemeinschaft vereinbarten Umgangsformen sind in jedem Fall einzufordern.

4.5. Gebete

Grundsatz

Schüler und Schülerinnen haben das Recht zu beten. Es kann erwartet werden, dass die Betzeiten flexibel wahrgenommen werden (z.B. in der Pause)

Empfehlung

- Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind bei Bedarf Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen.

5. Hohe Feiertage verschiedener Religionen

Die nachfolgende Liste umfasst Informationen über die wichtigsten religiösen Feiertage der in unserer Region am häufigsten vorkommenden Religionen zusammen. Die Angaben basieren auf dem jährlich erscheinenden Religionskalender, der vom Verein Inforel herausgegeben wird sowie der Handreichung «Umgang mit religiösen Fragen an der Schule» des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt. Um über Kenntnis der genauen Daten der Feiertage in einem entsprechenden Jahr zu gelangen, kann der Religionskalender von Inforel (<https://www.inforel.ch/wissen/religionskalender>) konsultiert werden.

5.1. Alevitische Feiertage

Das Alevitentum ist eine eigenständige Glaubensrichtung mit Ursprüngen in Anatolien (der östlichen Türkei). Heute stellen die Aleviten in der Türkei mit etwa 20 bis 30 Prozent der Bevölkerung nach den sunnitischen Muslimen die zweitgrösste religiöse Gruppe dar. Zu dieser Gemeinschaft zählen Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft, darunter Türken, Turkmenen, Kurden und Araber. Die Wurzeln des Alevitentums sind vielfältig und beinhalten unter anderem Elemente aus der alten Lehre Zarathustras, dem Manichäismus, dem Judentum, dem Christentum, der Schia, dem Sufismus (mystische Interpretation des Koran), dem altsibirischen Schamanismus der Turkvölker sowie dem Humanismus des 20. Jahrhunderts. Der Dachverband der Aleviten in Europa und der Türkei vertritt heute die Auffassung, dass das Alevitentum eine unabhängige Religion ist, die nicht dem Islam untergeordnet ist.

In der Türkei wird das Alevitentum jedoch immer noch nicht offiziell anerkannt und Kinder alevitischer Eltern müssen am sunnitischen Religionsunterricht teilnehmen. Diese Diskriminierung und der Zwang zur Assimilation führten dazu, dass alevitische Feste oft nicht öffentlich gefeiert werden durften oder lediglich als folkloristische Veranstaltungen ohne religiösen Charakter stattfanden.

Innerhalb der alevitischen Gemeinschaft gibt es unterschiedliche Strömungen, die zwar viele gemeinsame Überzeugungen teilen, jedoch auch teils abweichende Glaubensrituale, Lebensweisen und Feiertage kennen. Die folgenden Feste stellen nur eine Auswahl dar:

Muharrem-Fasten und Aschure-Tag (im Januar, nach dem Mondkalender, daher beweglich): Das Fasten im Monat Muharrem dauert zwölf Tage und wird zur Erinnerung an das Martyrium des dritten Imams, Hüseyin, begangen, der in der Wüste von Kerbela getötet wurde. In dieser Zeit ehren die Aleviten seinen Widerstand gegen Ungerechtigkeit und seine Opferbereitschaft. Während des Fastens wird unter anderem auf Wasser verzichtet (Milch, Joghurt und Obst sind erlaubt), Fleisch wird nicht gegessen, und es finden keine Festlichkeiten statt. Am Ende des Fastens bereiten die Aleviten ein süßes Gericht namens Aşure aus zwölf Zutaten zu, das mit Freunden und Nachbarn geteilt wird, als Dank für das Überleben von Zeynel Abidin, dem Sohn von Imam Hüseyin.

Cem:

Die traditionelle Versammlung der Aleviten, das «Cem», findet jeden Donnerstagabend statt und ist eine bedeutende Zeit für Gebet, Gemeinschaft und spirituelle Einheit. Dabei werden religiöse Erzählungen vorgetragen, mystische Tänze (Semah) aufgeführt und Musik gespielt.

Hizir-Fasten (zweite Februarwoche):

Ein dreitägiges Fasten zu Ehren von Hizir, einem heiligen Helfer, der als Prophet und Freund Gottes gilt.

Geburtstag des Heiligen Ali und Newroz (21. März):

Der Tag wird sowohl als Geburtstag des Heiligen Ali gefeiert, der für Gleichheit und Gerechtigkeit steht, als auch als Neujahrstag (Newroz). Es ist ein Tag des Neuanfangs, der Versöhnung und des Frühlingsbeginns.

Gedenktag des Sivas-Massakers (2. Juli):

An diesem Gedenktag wird der 35 Opfer des Brandanschlags in Sivas im Jahr 1993 gedacht, bei dem liberale Schriftsteller, Künstler und Politiker während eines Kulturfestes angegriffen wurden.

Haci Bektaş Veli Gedenktag (16.–18. August):

Während dieser drei Tage wird der Gründer des Alevitentums, Haci Bektaş Veli (geb. 1209), geehrt.

Opferfest (Kurban Bayramı) (im Dezember, nach dem Mondkalender, daher beweglich):

Obwohl das Opferfest ursprünglich nicht zum Alevitentum gehört, feiern viele Aleviten es als Ausdruck der Dankbarkeit gegenüber Gott und als Erinnerung an die Opferbereitschaft Abrahams.

5.2. Buddhistische Feiertage

In der Nordwestschweiz sind vor allem der tibetische und der Thai-Buddhismus vertreten, weshalb hier hauptsächlich diese beiden Traditionen behandelt werden. Die genauen Daten für buddhistische Feiertage richten sich nach dem Mondkalender, was eine im Voraus genaue Bestimmung erschwert. Zudem variieren die Feierlichkeiten je nach Tradition und Kulturkreis.

5.2.1. Tibetischer Buddhismus

Tibetisches Neues Jahr (Losar)

Das tibetische Neujahr, Losar, ist eines der wichtigsten Feste im tibetischen Buddhismus. Es fällt auf den Vollmondtag im Februar oder März und dauert drei Tage.

Geburtstag des Dalai Lama

Der Geburtstag des Dalai Lama wird am 6. Juli gefeiert.

5.2.2. Thai-Buddhismus

Vesakh/Visakha Puja (Mai-Vollmond)

Visakha Puja ist ein bedeutendes Fest, das die Geburt, Erleuchtung und den Tod von Buddha gedenkt.

5.3. Christliche Feiertage

5.3.1. Evangelische und katholische Kirchen

Weihnacht

Das Weihnachtsfest besteht aus dem Heiligabend, der den Vorabend der Geburt Christi darstellt (24. Dezember), dem Fest der Geburt Christi selbst (25. Dezember) sowie dem Stephanstag, auch zweiter Weihnachtstag genannt (26. Dezember).

Ostern

Das Osterfest, ein Fest mit beweglichem Datum, zählt zu den ältesten und wichtigsten Festen des Christentums. Es umfasst den Karfreitag (den Todestag Jesu), den Ostersonntag und den Ostermontag (die Auferstehung Jesu).

Auffahrt

Auffahrt erinnert an die Himmelfahrt Christi, die 40 Tage nach Ostern gefeiert wird.

Pfingsten

Pfingsten gedenkt der Aussendung des Heiligen Geistes, die 50 Tage nach Ostern stattfindet.

5.3.2. Griechisch-orthodoxe Kirche

Weihnacht

In der griechisch-orthodoxen Kirche wird Weihnachten zur gleichen Zeit gefeiert wie in den katholischen und reformierten Kirchen.

Ostern

Das Osterfest, das einen besonders hohen Stellenwert hat, wird gewöhnlich eine Woche später als in den katholischen und evangelischen Kirchen begangen.

5.3.3. Serbisch-orthodoxe Kirche

Weihnacht

Die serbisch-orthodoxe Kirche feiert Weihnachten immer am 6. und 7. Januar.

Ostern

Das serbisch-orthodoxe Osterfest wird, ähnlich wie das der griechisch-orthodoxen Kirche, in der Regel eine Woche nach den Feierlichkeiten der katholischen und evangelischen Kirchen gefeiert.

Hauspatronatsfeste der serbisch-orthodoxen Kirche

Von besonderer Bedeutung sind die sogenannten Hauspatronatsfeste. Viele serbische Familien feiern das Kalenderfest eines Heiligen, der als Hauspatron verehrt wird. An diesem Tag werden in der Kirche Brot und Weizen gesegnet, bevor die Familie zu Hause ihre Gäste empfängt und bewirtet. In Serbien und Montenegro werden heute Kinder an diesem Tag meist von der Schule dispensiert.

Verbreitete Hauspatronfeste sind:

Johannes der Täufer 20. Januar, Heiliger Georg 06. Mai, Heilige(r) Paraskeva 27. Oktober, Erzengel Michael 21. November, Heiliger Nikolaus 19. Dezember

5.4. Hinduistische Feiertage (Tamilischer Hinduismus)

Der Hinduismus kennt zahlreiche Feste. In diesem Zusammenhang sollen lediglich die wichtigsten genannt werden, die vor allem von den Tamilen im Kanton Basel-Landschaft gefeiert werden.

Thai pongal/Pongal (14. Januar)

Thai Pongal ist ein hinduistisches Fest zu Ehren der Sonne und der Ernte. Es wird gefeiert, um die nach der Regenzeit wiederkehrende Sonne zu verehren und für gutes Wetter, das Wachstum der Ernte und Gesundheit zu beten.

Schivaratri («Grosse Schiva-Nacht»; Februar)

Die «Nacht Schivas» wird an jedem Neumond begangen, jedoch fällt die «Grosse Schiva-Nacht» immer im Februar. Während des Festes Shivaratri stehen Shivas Eigenschaften als Erlöser, Retter und Quelle der Sündenvergebung im Vordergrund. Viele Gläubige begehen diesen heiligen Tag mit Fasten, Wachbleiben in der Nacht, Beten und Singen.

Puduvarscha (Neujahrsfest; 13./14. April)

Wie in vielen anderen Religionen beginnt auch im Hinduismus das neue Jahr im Frühling.

Thiruvila

Das hinduistische Jahresfest wird im Juli oder August gefeiert und dauert mindestens zwei Wochen, mit mehreren Höhepunkten während der Festlichkeiten.

Kodiyetam

Kodiyetam markiert den Beginn des Jahresfestes. An diesem ersten Tag werden die Fahnen gehisst.

Ther/Rathayatra (Wagenfest; September)

Das Ther/Rathayatra ist der Höhepunkt des Jahresfestes und wird im gesamten hinduistischen Raum gefeiert. Dabei wird die geweihte Statue eines Gottes (Murti) auf einem Wagen durch das Viertel gefahren, in dem sich der Tempel befindet. Manchmal werden auch mehrere Wagen für verschiedene Gottheiten genutzt.

Vinayakacathurti/Ganesh Chaturthi (Ganescha-Fest; August/September)

Ganesh, der Gott mit dem Elefantenkopf, wird von nahezu allen hinduistischen Traditionen verehrt. Er steht unter anderem für Weisheit, Glück und Erfolg. In einigen Regionen Südindiens gilt Ganesh sogar als die Hauptgottheit. Ganesh Chaturthi ist daher der bedeutendste Feiertag im Jahr, sowohl religiös als auch sozial. Es ist ein Anlass, bei dem sich Menschen besuchen und sich Glück wünschen. In einer Prozession wird die Statue des Gottes Ganesh auf einem Wagen oder einer Sänfte durch das Viertel getragen, in dem der Tempel steht, wobei um Segen für den Tempel und die Gemeinschaft gebetet wird.

Navaratri («Neun Nächte»; September/Oktober)

An diesem Fest werden an drei verschiedenen Nächten jeweils eine der Göttinnen Lakshmi, Shakti und Saraswati verehrt. Der Höhepunkt des Festes ist der zehnte Tag, an dem Vijayadaschami, die Nacht des Sieges, gefeiert wird.

Divali (oder Dipavali; November)

Divali ist ein Lichterfest, das einen Neubeginn symbolisiert und eine grosse spirituelle sowie soziale Bedeutung hat. Es wird gefeiert, um die Göttin Lakshmi willkommen zu heissen.

Pubertätsfest für tamilische Mädchen/Das «grosse Frau»-Fest

In Sri Lanka wird im Hinduismus anlässlich der ersten Menstruation eines Mädchens eine Pubertätszeremonie abgehalten. Sie markiert den Beginn der Fruchtbarkeit und erklärt das Mädchen offiziell zur «grossen Frau». Auch in der Diaspora wird dieses bedeutende Ereignis mit einem grossen Fest begangen. Das Ritual erfolgt in drei Phasen: Zunächst wird das Mädchen für eine Woche rituell abgesondert, in der es zu Hause bleibt und eine spezielle Diät einhalten muss. Danach erfolgt eine religiöse Zeremonie im Familienkreis, bei der das Mädchen von einem Brahmanenpriester rituell gereinigt wird. Zum Abschluss gibt es ein grosses Fest, zu dem häufig Hunderte von Gästen eingeladen werden – darunter Verwandte sowie tamilische und Schweizer Bekannte.

5.5. Islamische Feiertage

Die islamische Zeitrechnung orientiert sich am Mondjahr und beginnt mit dem Jahr der Auswanderung des Propheten Muhammad von Mekka nach Medina.

Die wichtigsten religiösen Feiertage sind:

Das Ramadanfest/ramazan bayrami (türkisch)/id al-fitr (arabisch)

Arabisch *id al-fitr* (*das Fest des Fastenbrechens*), türkisch *ramazan bayramý* (*Ramadanfest, manchmal şeker bayramı, Zuckerfest genannt*)

Da dieses Fest das Ende der strengen Fastenzeit im Monat Ramadan markiert, wird es über drei Tage hinweg fröhlicher und festlicher gefeiert als das höchste islamische Fest, das Opferfest.

Das Opferfest/kurban bayrami (türkisch)/id al-adha (arabisch)

Arabisch *id al-adha* (*Grosses Fest*), türkisch *kurban bayramı* (*Opferfest*)

Das Opferfest ist das wichtigste Fest im Islam. Es erinnert an den Propheten Ibrahim, der die göttliche Prüfung bestand und bereit war, seinen Sohn Ismael für Allah zu opfern. Das Fest bildet den Höhepunkt des Hadsch, der Pilgerfahrt nach Mekka, und dauert vier Tage.

Zusätzliche Informationen zum Ramadan:

Im Monat Ramadan sind alle gesunden Muslime ab der Pubertät verpflichtet, von der Dämmerung bis zum Sonnenuntergang zu fasten. Während dieser Zeit ist es verboten zu essen, zu trinken, zu rauchen, angenehme Düfte zu riechen oder sexuelle Handlungen vorzunehmen. Das Fasten wird nach Sonnenuntergang gemeinsam gebrochen, und es wird eine Mahlzeit eingenommen. Vor Beginn des Fastens steht man früh auf, um eine letzte Mahlzeit zu sich zu nehmen. Jugendliche beginnen in der Pubertät mit dem Fasten. Schwangere, menstruierende Frauen, Reisende und Personen, die gesundheitlich beeinträchtigt sind, sind vom Fasten befreit und holen versäumte Tage später nach.

Freitagsgebet

Das Freitagsgebet (Cuma) ist der wichtigste Gottesdienst für Muslime in der Woche. Es ist eine religiöse Pflicht für alle männlichen Gläubigen ab der Pubertät, daran teilzunehmen. Die Zeremonie, die sowohl das Gebet als auch eine Predigt umfasst, dauert etwa 30 bis 60 Minuten und wird zur Mittagszeit abgehalten.

5.6. Jüdische Feiertage

Zur Beachtung: Alle jüdischen Feste beginnen am Vorabend.

Pessach

Pessach ist eines der bedeutendsten Feste im Judentum und erinnert an den Auszug der Israeliten aus der ägyptischen Sklaverei und ihre Befreiung.

Schawuot

Schawuot, das Fest der Wochen, wird 50 Tage nach Pessach gefeiert und hat mehrere Bedeutungen. Es erinnert einerseits an die Übergabe der Zehn Gebote am Berg Sinai und andererseits an die Erntezeit, insbesondere an die Weizenernte in Israel. Schawuot bildet den Abschluss der Frühlingsfeste, zu denen auch Pessach zählt.

Rosch Haschana

Rosch Haschana markiert das jüdische Neujahr und fällt meist in den Zeitraum Ende September bis Anfang Oktober. Es eröffnet die zehn «Jamim Noraim» – die «ehrfurchtvollen Tage» – die mit dem Versöhnungstag Jom Kippur ihren Höhepunkt finden.

Jom Kippur

Jom Kippur, der höchste und heiligste Tag im jüdischen Jahr, ist der Tag der Versöhnung. Der Tag ist von Reue und der Bitte um Vergebung geprägt. Es handelt sich zudem um einen Fastentag, an dem Essen, Trinken, Baden, Körperpflege, das Tragen von Leder (einschliesslich Lederschuhe)

und sexuelle Aktivitäten verboten sind. Das Fasten beginnt kurz vor Sonnenuntergang und endet mit Einbruch der Nacht am folgenden Tag.

Sukkot

Sukkot, auch bekannt als das Laubhüttenfest, ist ein Fest der Wallfahrt und Pilgerreise. Es gilt als das freudigste Fest im jüdischen Kalender. Ursprünglich ein Erntefest, wurde es später mit dem Exodus aus Ägypten in Verbindung gebracht. Zum Gedenken an die Wanderung der Israeliten durch die Wüste wird zu diesem Anlass eine Laubhütte gebaut. Sukkot wird fünf Tage nach Jom Kippur gefeiert.

Schemini Atzeret/Simchat Thora

Schemini Atzeret ist der achte Tag von Sukkot und stellt einen eigenständigen Feiertag dar. Er beginnt am Vorabend des letzten Sukkot-Tages. Simchat Thora, der zweite Tag von Schemini Atzeret, markiert das Ende des jährlichen Thora-Lesezyklus, der sofort wieder von vorne beginnt. In der Diaspora werden sie als separate Feiertage begangen, das Fest in Israel nur einen Tag dauert.

Chanukka

Chanukka, das jüdische Lichterfest, erstreckt sich über acht Tage und erinnert an die Wiedereinweihung des zweiten jüdischen Tempels in Jerusalem im Jahr 165 v. Chr. nach dem Sieg des Makkabäeraufstands. Ein zentrales Ritual des Festes ist das Anzünden der Kerzen des Chanukkaleuchters, einem achtarmigen Leuchter. Jeden Tag wird eine zusätzliche Kerze entzündet, bis am letzten Tag alle acht Kerzen brennen.

6. Adressen

- Beratung**
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Amt für Volksschulen
Postfach
4410 Liestal
Tel. 061 552 50 98
E-Mail: avs@bl.ch
- Fachbereich Integration
Sicherheitsdirektion
Amtshausgasse 7
4410 Liestal
Tel. 061 552 66 53
E-Mail: sid-integration@bl.ch
- Informationen**
InfoRel
Postfach
4027 Basel
Tel. 061 303 93 30
www.inforel.ch
- Oekumenische Medienverleihstelle
Lindenbergr 12
4058 Basel
Tel. 061 690 28 00
www.oekumenischemedien.ch
E-Mail: info@oekumenischemedien.ch
- Interreligiöse Arbeitsgemeinschaft IRAS COTIS
Winkelriedplatz 6
Postfach
4002 Basel
Tel. 061 361 59 81
www.iras-cotis.ch
E-mail: info@iras-cotis.ch